



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Doris Rauscher SPD**  
vom 18.08.2017

### Kinder von Strafgefangenen in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Kinder von Strafgefangenen leben derzeit in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (bitte differenziert nach Altersgruppen)?
- 1.2 Wie hat sich diese Zahl in den vergangenen Jahren entwickelt?
- 2.1 Wie gestalten sich die Betreuung der Kinder von Strafgefangenen in den jeweiligen Standorten?
- 2.2 Wie gestalten sich frühkindliche Bildungsangebote für diese Kinder hinsichtlich der Örtlichkeit?
- 2.3 Wie hoch ist die durchschnittliche Betreuungszeit von Kindern von Strafgefangenen (bitte differenziert nach Altersgruppen)?
3. Bis zu welchem Alter können die Kinder bei ihrer Mutter bzw. ihrem Vater bleiben?
- 4.1 Welche Rechte haben Kinder von Strafgefangenen hinsichtlich des Kinderrechts auf elterliche Fürsorge, beispielsweise im Hinblick auf Besuchs- und Umgangsrechte?
- 4.2 Wie gestaltet sich die Umsetzung dieser Rechte an den einzelnen Justizvollzugsanstalten?

## Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**  
vom 20.09.2017

### 1.1 Wie viele Kinder von Strafgefangenen leben derzeit in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (bitte differenziert nach Altersgruppen)?

Die Justizvollzugsanstalten München und Aichach verfügen jeweils über 10 Mutter-Kind-Plätze im geschlossenen Vollzug. Dabei sind in der Justizvollzugsanstalt (JVA) München zwei der zehn Plätze so eingerichtet, dass auch zwei Mütter mit Zwillingen untergebracht werden können. Darüber hinaus verfügt die Justizvollzugsanstalt Aichach über weitere 6 Mutter-Kind-Plätze im offenen Vollzug.

Zum Stichtag 01.08.2017 waren in der Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt München (nur geschlossener Vollzug) sechs Kinder untergebracht (fünf Kinder jünger als 1 Jahr und ein Kind zwischen 2 und 3 Jahren).

In der Mutter-Kind-Abteilung im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Aichach waren acht Kinder untergebracht (drei Kinder jünger als 1 Jahr, drei Kinder zwischen 1 und 2 Jahren und zwei Kinder zwischen 2 und 3 Jahren). In der Mutter-Kind Abteilung im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Aichach war zum Stichtag kein Kind untergebracht.

### 1.2 Wie hat sich diese Zahl in den vergangenen Jahren entwickelt?

Die Zahl der in den Mutter-Kind-Abteilungen untergebrachten Kinder wird nicht statistisch erfasst. Erfasst wird allerdings die Zahl der untergebrachten Mütter, so dass davon auszugehen ist, dass mindestens eine entsprechende Anzahl von Kindern untergebracht war. Doppelbelegungen von Kindern in den beiden Hafträumen, in denen auch Mütter mit Zwillingen untergebracht werden können, können bei dieser Auswertung jedoch nicht berücksichtigt werden. Ferner ist anzumerken, dass bei Untersuchungsgefangenen aus Gründen des Datenschutzes alle Informationen automatisch zwei Jahre nach der Entlassung gelöscht werden und somit eine nachträgliche statistische Auswertung nicht mehr möglich ist. Die Belegungszahlen (und damit auch die Zahl der untergebrachten Kinder) – insbesondere für die Justizvollzugsanstalt München mit einem hohen Anteil von Untersuchungsgefangenen – dürften daher für die Jahre 2013 bis 2015 etwas höher liegen.

Durchschnittliche Belegung der Mutter-Kind-Plätze im geschlossenen Vollzug:

Jahr	Anstalt	Ø	%
2013	JVA Aichach	8,33	83,32
	JVA München	7,18	71,84
2014	JVA Aichach	8,52	85,23
	JVA München	7,49	74,93
2015	JVA Aichach	8,38	83,78
	JVA München	5,72	57,21

Jahr	Anstalt	Ø	%
2016	JVA Aichach	9,02	90,25
	JVA München	5,74	57,40
2017	JVA Aichach	9,34	93,41
bis 08.08.2017	JVA München	5,88	58,77

Anzumerken ist, dass die Auslastung der Mutter-Kind-Plätze im geschlossenen Vollzug hoch ist. Eine durchgehende Belegung der Plätze ist jedoch nicht möglich, weil regelmäßig Plätze für Schwangere vorgemerkt werden müssen oder bei einem längeren Krankenhausaufenthalt der Mutter oder des Kindes nicht zwischenbelegt werden können. In München muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass eine qualifizierte Betreuungskraft über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt ausfiel und daher keine Vollbelegung möglich war, weil entsprechend für die Kinderbetreuung qualifizierte Bedienstete in anderen Teilen des Justizvollzugs nicht eingesetzt werden.

Zur Belegung der Mutter-Kind-Plätze im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Aichach ist anzumerken, dass die Belegungskapazität in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft werden konnte, weil nur wenige für den offenen Vollzug geeignete Mütter mit Kindern in dem in Frage kommenden Alter inhaftiert waren. Statistische Angaben liegen insoweit nicht vor. In den letzten Jahren waren aber maximal fünf Plätze gleichzeitig belegt.

## 2.1 Wie gestalten sich die Betreuung der Kinder von Strafgefangenen in den jeweiligen Standorten?

Vorweg ist festzustellen, dass eine Differenzierung der Behandlung und Förderung von Kindern, die in den beiden Mutter-Kind-Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten Aichach und München untergebracht sind, nicht möglich ist, weil sich Maßnahmen und Angebote am objektiven Kindeswohl orientieren und daher nahezu identisch sind.

Für Versorgung, Erziehung und Betreuung der Kinder sind grundsätzlich die Mütter selbst verantwortlich, erfahren jedoch von den Erzieherinnen in Absprache und enger Zusammenarbeit mit Sozialpädagoginnen, ausgewählten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, der Schwangerenberatung, Kinderärzten und ggf. auch einer Hebamme Anleitung und Unterstützung.

Da die Mütter in der Justizvollzugsanstalt nur beschränkt auf die Unterstützung ihrer Familien zurückgreifen oder Beratung öffentlicher Behörden in Anspruch nehmen können, ist die intensive Anleitung durch das Fachpersonal besonders wichtig. Als Leitziel gilt es, einen Beziehungsabbruch zwischen Mutter und Kind zu vermeiden und eine positive Mutter-Kind-Beziehung zu fördern.

Sind die Mütter zur Arbeit eingeteilt, wird die Betreuung der Kinder während dieser Zeit durch die Erzieherinnen in der angeschlossenen Kinderkrippe übernommen. Die Kinderkrippe erfüllt hierbei einen eigenständigen, sozialpädagogisch orientierten Erziehungsauftrag in Ergänzung zur Familienerziehung. Das Recht der Minderjährigen auf Erziehung und Bildung ist zu sichern sowie deren leibliches, geistiges und seelisches Wohl zu gewährleisten. Die Kinderkrippe vermittelt soziale Kontakte und Lernerfahrungen, gewährt Entfaltungs- und Spielraum, leitet zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung an und bietet individuelle sozialpädagogische Hilfen.

## 2.2 Wie gestalten sich frühkindliche Bildungsangebote für diese Kinder hinsichtlich der Örtlichkeit?

Auch die Bildung der Kinder und deren Förderung liegen in der vorrangigen Verantwortung der Mütter. Die Erzieherinnen ergänzen und unterstützen die Mütter bei dieser Aufgabe. Beispielsweise finden frühkindliche Bildungsangebote der Anstalt in Form von Projektarbeiten (wie etwa das Basteln zu St. Martin), Rahmenplänen und täglich wiederkehrenden Ritualen (wie z.B. Sing- und Spielkreis, gemeinsames Einnehmen von Mahlzeiten), die die ganzheitliche Förderung der Kinder beinhalten, statt, welche von den Erzieherinnen mit Mutter und Kind oder nur mit Kind innerhalb der Einrichtung durchgeführt werden. Auch werden Mutter und Kind durch das pädagogische Fachpersonal begleitet und unterstützt. So unterstützen gezielte Angebote, wie beispielsweise Fingerspiele, Gedichte und Musizieren den Spracherwerb sowie die Motorik. Sinnorientierte Pädagogik, in welcher unterschiedliche Materialien eingesetzt werden, fördern die ganzheitliche Auseinandersetzung mit alterssprechenden Themen. Eine affektive Spiegelung während des gesamten Tagesverlaufes und eine Verbalisierung sämtlicher Aktivitäten durch die Erzieherinnen steigern die soziale Kompetenz und die kognitive Entwicklung der Kinder.

Des Weiteren wird eine ganzheitliche Förderung je nach Bedarf durch Vermittlung und Förderung von Sozialkompetenz, Selbstständigkeit, Sprachentwicklung und Sauberkeitserziehung sowie dem Erleben von Alltagssituationen außerhalb der Anstalt durch begleitete Spaziergänge in die Stadt und Ausflüge, etwa in den Zoo oder zu Christkindelmärkten, angestrebt.

Da die geschlossene Einrichtung einer Justizvollzugsanstalt die Bewegungsfreiheit und Spontanität der Kinder eingrenzt, kann die Lebenswirklichkeit nur in Ausschnitten erfahren werden. Je älter das Kind ist und je mehr es seine Umwelt erkunden will, desto bewusster wird von ihm die Sondersituation erlebt. Vor diesem Hintergrund gibt es folgende Angebote:

- Regelmäßige durch pädagogische Fachkräfte begleitete Ausflüge mit den Kindern zur Erweiterung des Erfahrungs- und Erlebnisraums.
- Die Erweiterung der kindlichen Lebensräume durch die Förderung von Beziehungen zu Familienmitgliedern und Bezugspersonen außerhalb der Anstalt.
- Etablierung von Strukturen und Regelmäßigkeiten für einen kindgerechten Tagesablauf.
- Die wohnliche und jahreszeitlich bedingte Gestaltung des Mutter-Kind-Bereichs.

Bei Bedarf werden auch externe Fachkräfte, wie etwa Logopäden und Kinderpsychiater, konsultiert und hinzugezogen sowie Maßnahmen zur Mutter-Kind-Bindung, Frühförderung, Ernährung und Bewegung (wie etwa „Fit dank Baby“, „Bindung durch Berührung“, „kindgerechtes Kochen“ etc.) organisiert und durchgeführt.

## 2.3 Wie hoch ist die durchschnittliche Betreuungszeit von Kindern von Strafgefangenen (bitte differenziert nach Altersgruppen)?

Eine Angabe der durchschnittlichen Betreuungszeit nach Altersgruppen ist nicht möglich. Die Betreuungszeiten der Kinder sind in insbesondere abhängig von der Erziehungskompetenz der Mutter und dem Förderbedarf/Entwicklungsstand des Kindes. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer Betreuung der Kinder in den in den Abteilungen integrierten

Kinderkrippen. Die tatsächliche Aufenthaltszeit bemisst sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes, dessen Alter und dem Bedarf der Mutter.

Beispielsweise befinden sich in der Regel in der Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt München alle Kinder zwischen 7.30 und 11.30 Uhr (bis auf Neugeborene) in der Kinderkrippe. Nachmittags werden durch den Erzieherischen Dienst je nach Bedarf besondere Aktivitäten, wie z. B. Basteln, Turnen oder besondere Projekte für Mutter und Kind, angeboten.

### 3. Bis zu welchem Alter können die Kinder bei ihrer Mutter bzw. ihrem Vater bleiben?

In den Mutter-Kind-Abteilungen im geschlossenen Vollzug können grundsätzlich nur Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren verbleiben, weil sie ab diesem Alter beginnen, die Abgeschlossenheit ihrer Lebensumstände zu realisieren. Eine Aufnahme ist ab der Geburt möglich – regelmäßig befinden sich schwangere Frauen bereits für den Geburtstermin in Haft und werden nach der Geburt in die Mutter-Kind-Station verlegt.

#### 4.1 Welche Rechte haben Kinder von Strafgefangenen hinsichtlich des Kinderrechts auf elterliche Fürsorge, beispielsweise im Hinblick auf Besuchs und Umgangsrechte?

#### 4.2 Wie gestaltet sich die Umsetzung dieser Rechte an den einzelnen Justizvollzugsanstalten?

Soweit die Fragen sich auf Kinder beziehen, die in der Mutter-Kind-Station untergebracht sind, haben der Kindsvater und/oder Familienangehörige neben den regulären Besuchen und dem schriftlichen Verkehr (über die Mutter) die Möglichkeit, das Kind nach Rücksprache mit der/den Inhabern der elterlichen Sorge und in Absprache mit der Mutter-Kind-Abteilung, stunden- oder tageweise abzuholen.

Das jeweils zuständige Jugendamt wird über mögliche Abholpersonen in Kenntnis gesetzt und um Mitteilung gebeten, ob Gründe gegen eine Abholung durch die Personen bekannt sind (z.B. Suchtmittelproblematik etc.).

Die Häufigkeit der Herausgabe des Kindes hängt erfahrungsgemäß stark vom Alter des Kindes ab. Kinder im Säuglingsalter werden von den Müttern meist nur stundenweise herausgegeben, da diese oft gestillt werden und stark an die Mutter gebunden sind. Ältere Kinder, die viele Erfahrungsfelder und Reize benötigen, werden tageweise, auch über Nacht, in die Obhut von Angehörigen gegeben.

Soweit die Fragen sich auf Kinder beziehen, die außerhalb der Justizvollzugsanstalten leben und inhaftierte Elternteile haben, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Inhaftierten Elternteilen werden regelmäßig Besuchsmöglichkeiten eröffnet, die über die gesetzlichen Mindestbesuchszeiten hinausgehen. Einzelheiten regelt insoweit jede der 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung des Einzelfalls in eigener Zuständigkeit.

Auf die Besuche mit Kindern sind die bayerischen Justizvollzugsanstalten – je nach den baulichen und organisatorischen Voraussetzungen – besonders vorbereitet. So werden beispielsweise in den Besucherwarterräumen der Anstalten regelmäßig Abstellflächen für Kinderwagen sowie ein Wickelraum und eine Spielecke bereitgehalten.

In den Besuchsräumen selbst wird im bayerischen Justizvollzug ein besonderes Augenmerk auf eine ansprechende Ausstattung und Gestaltung der Räume sowie auf natürliche Belichtung und Belüftung gerichtet, um eine persönliche Atmosphäre zu schaffen. Die meisten bayerischen Justizvollzugsanstalten haben zudem im Rahmen der vorhandenen baulichen Verhältnisse eigene Besucherbereiche für Besucher mit Kindern eingerichtet, die kindgerecht ausgestattet sind (z. B. mit Spielzeug, Büchern, Papier, Stiften und Sitzmöglichkeiten für Kinder) und ein familiengerechtes Besuchsumfeld ermöglichen.

Bei Anstaltsneubauten wird gemäß den Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten die besondere Besuchssituation von Besuchern mit Kindern gesondert berücksichtigt. So wurde beispielsweise in der neuen Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen eine Kinderspielecke im Tischgruppenbesuchsbereich eingerichtet.

Darüber hinaus wurden in zahlreichen Justizvollzugsanstalten Vater-Kind-Gruppen eingerichtet. Wesentliche Bestandteile der jeweils individuell ausgestalteten Vater-Kind-Gruppen sind mehrstündige Treffen zwischen Vater und Kind in regelmäßigem Abstand mit Zeit zum gemeinsamen Spielen und Toben. Diese Treffen erfolgen üblicherweise unter Einbeziehung der gesamten Familie durch Gespräche mit den Müttern und Paargespräche im Vorfeld. Ergänzender Bestandteil sind Gesprächsrunden für die Väter in der Justizvollzugsanstalt.

Geeigneten Gefangenen kann etwa im Rahmen von begleiteten Sonderausführungen die Teilnahme an besonderen Familienfeiern ihrer Kinder ermöglicht werden. Im Rahmen von Vollzugslockerungen haben geeignete Gefangene die Möglichkeit Ausgang und Urlaub zu beantragen, um Zeit mit ihrer Familie und ihren Kindern zu verbringen. Diese Lockerungsmaßnahmen dienen der Resozialisierung der Gefangenen und Bildung eines sozialen Empfangsraums durch Stärkung bzw. Wiederherstellung ihrer familiären Einbindung.

Zur Aufrechterhaltung ihrer familiären Einbindung können geeignete inhaftierte Väter – auch wenn sie noch nicht lockerungsberechtigt sind – sich im Rahmen von Familienseminaren in einer Familiengruppe mit ihren Angehörigen und Kindern austauschen. Diese begleiteten Gruppenveranstaltungen werden als Wochen- und Wochenendseminare den südbayerischen Raum vom Diakonischen Werk Rosenheim e.V. und für den nordbayerischen Raum vom Arbeitskreis Resozialisierung der Stadtmission Nürnberg e.V. veranstaltet und vom Staatsministerium der Justiz finanziell unterstützt.